

## Anlage 4: Zustimmung im Voraus zur Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messlokation

### Auf der Grundlage des Messstellenbetreiberrahmenvertrags § 7 Messstellenbetrieb

5. <sup>1</sup>Hat der Netzbetreiber [...] Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messlokation erforderlich, so gilt: <sup>2</sup>Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren. <sup>3</sup>Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. <sup>4</sup>Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden.

wird hierzu die Zustimmung generell im Voraus erteilt.

---

Firma

---

Ort, Datum

---

Unterschrift